

Sonderdruck

**Einsatz von
Flurförderzeugen**

**Flurförderzeuge im
öffentlichen
Straßenverkehr**



GroLa BG
Großhandels- und
Lagerei-Berufs-
genossenschaft

Flurförderzeuge im öffentlichen Straßenverkehr



GroLa BG

Großhandels- und
Lagerei-Berufs-
genossenschaft

Die in diesem Sonderdruck enthaltenen technischen Lösungen schließen andere ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben.

Bestell-Nr. FA 7

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung jeder Art, digitale und fotomechanische Wiedergabe – jeweils auch auszugsweise – sowie Übertragung in Fremdsprachen nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

1. Auflage 2005

© 2005 by Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Mannheim

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Druck: M + M Druck GmbH, 69123 Heidelberg

Inhalt

Zulassung zum Straßenverkehr	5
Betriebserlaubnis	6
Ausnahme von der Betriebserlaubnis	6
Anforderungen an Bau und Ausrüstung	7
Amtliches Kennzeichen	10
Prüfungen gemäß StVZO	10
Kfz-Steuer/Versicherungen	10
Fahrerlaubnis	11

Flurförderzeuge im öffentlichen Straßenverkehr

Bisher galten Gabelstapler beim Einsatz im öffentlichen Verkehrsbereich als Kraftfahrzeuge und bedurften daher einer behördlichen Zulassung. Dies hat sich seit 1. November 2003 geändert. Mit der 36. Änderung der StVZO vom 22. Oktober 2003, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2003 Teil I, S. 2085 ff, wurden Gabelstapler selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gleichgestellt.

Die nachstehenden Ausführungen sollen helfen, die gesetzlichen Regelungen besser zu verstehen, und Informationen darüber geben, was zu beachten ist, wenn Stapler im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden sollen.

Dabei gilt der Begriff „Stapler“ hier als Überbegriff für alle Flurförderzeuge, die entsprechend der in DIN ISO 5053 „Kraftbetriebene Flurförderzeuge – Begriffe“ mit einer Gabel, einer Plattform oder einem anderen Lastträger ausgerüstet und zum Befördern, Heben und Stapeln von Lasten eingerichtet sind. Hierzu zählen insbesondere Gabelstapler, geländegängige Stapler, Schubmaststapler, Querstapler und Stapler mit veränderlicher Reichweite (Teleskopstapler).

Zulassung zum Straßenverkehr

Wer am Straßenverkehr teilnehmen möchte, muss zunächst das Straßenverkehrsgesetz (StVG) beachten. Dort heißt es in § 1 u.a.:

§ 1 Zulassung

- (1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.*
- (2) Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.*

Diese Bestimmung gilt z. B. somit auch für Stapler, wenn diese im öffentlichen Verkehrsbereich eingesetzt werden. Das Zulassungsverfahren selbst ist in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geregelt. Dort heißt es in § 18 u.a.:

§ 18 Zulassungspflichtigkeit

- (1) Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger (hinter Kraftfahrzeugen mitgeführte Fahrzeuge mit Ausnahme von betriebsunfähigen Fahrzeugen, die abgeschleppt werden, und von Abschleppachsen) dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch Erteilung einer Betriebserlaubnis oder einer EG-Typgenehmigung und durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für Kraftfahrzeuge oder Anhänger von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sind.*
- (2) Ausgenommen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind*
 - 1. a) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind), die zu einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören,*
 - b) Stapler*

Damit sind auch Gabelstapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h zulassungsfrei.



Bild 1: Gabelstapler auf öffentlicher Straße

Betriebserlaubnis

Zulassungsfrei bedeutet jedoch nicht, dass ab sofort jeder Stapler im öffentlichen Verkehrsbereich ohne bauliche Änderungen bzw. Ergänzungen eingesetzt werden darf. Dafür sind die bauartbedingten Unterschiede zwischen Kraftfahrzeug und Stapler zu groß. Insoweit sind noch weitere Maßnahmen zur Erfüllung der einzelnen Bestimmungen der StVZO erforderlich, deren Durchführung durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Kfz-Sachverständigen nachzuweisen ist.

Die rechtliche Grundlage hierzu ergibt sich aus § 18 Abs. 3 StVZO. Dort heißt es:

§ 18 Zulassungspflichtigkeit

(3) Fahrzeuge, die nach Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind, dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn für die Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis oder eine EG-Typgenehmigung erteilt ist.

Dabei ist zwischen der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) nach § 20 StVZO und der Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge nach § 21 StVZO zu unterscheiden. Bei Staplern ist eine ABE bisher äußerst selten gewesen. In der Regel wird diese nur dem Hersteller und nur für reihenweise zu fertigende oder gefertigte Fahrzeuge erteilt. Die Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge ist bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu beantragen.

Liegt nun für einen Stapler weder eine ABE noch eine EG-Typgenehmigung vor und soll auch keine Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge beantragt werden, so ist, damit der Stapler im öffentlichen Verkehr eingesetzt werden darf, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Wer für welche Fahrzeuge eine solche Ausnahmegenehmigung erteilt, ist in § 70 StVZO geregelt. Danach sind für Stapler die obersten Landesbehörden bzw. die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen (z. B. Regierungspräsidium) zuständig. Diese Zuständigkeit wurde in einzelnen Bundesländern auf die unteren Verwaltungsbehörden (Kfz-Zulassungsstelle) übertragen. Hierbei muss sich der Antragsteller darüber im Klaren

sein, dass die Genehmigung von Ausnahmen mit Auflagen verbunden werden kann (§ 71 StVZO).

Ausnahme von der Betriebserlaubnis

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Regelung haben sich die Länder auf einheitliche Bedingungen geeinigt, unter denen eine Ausnahme von der Betriebserlaubnis erteilt werden kann. Diese sind in einem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) herausgegebenen „Merkblatt für Stapler“ veröffentlicht. Dort heißt es:

Auszug „Merkblatt Stapler“:

Ausnahmegenehmigungen von § 18 Abs. 3 StVZO – Befreiung von der Betriebserlaubnispflicht – können erteilt werden,

- wenn ein positives Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 18 Abs. 5 StVZO vorliegt, worin das Fahrzeug beschrieben ist und*
- wenn eine öffentliche Straße nur überquert oder auf eine kurze Strecke in Längsrichtung befahren wird oder Leerfahrten zu Be- und Entladestellen durchgeführt werden und*
- die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.*

Die Ausnahmegenehmigungen sollten entsprechende Auflagen zur Einhaltung der Verkehrssicherheit sowie die Definition eines örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs enthalten. Außerdem kommen Auflagen zur Untersuchung der Fahrzeuge oder Begleitung durch Personen oder Fahrzeuge in Frage. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollte die Begutachtung wie im in der Anlage dargestellten Gutachten erfolgen.

Tabelle 1 zeigt das aufgrund der 36. Änderung der StVZO geänderte Zulassungsverfahren für Stapler.

Anforderungen an Bau und Ausrüstung

Um bei der Prüfung durch den amtlich anerkannten Kfz-Sachverständigen eine einheitliche Beurteilung zu gewährleisten, sind in dem „Merkblatt für Stapler“

Zulassungsverfahren für Stapler aufgrund der 36. Änderung der StVZO			
	Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit v [km/h]		
	v < 6	6 ≤ v ≤ 20	v > 20
Zulassung nach § 18 (1) und (2) StVZO	nein	nein, aber: • Allgemeine Betriebserlaubnis (§ 20) oder • EG-Typgenehmigung oder • Einzelbetriebserlaubnis (§ 21)	nein, aber: • Betriebserlaubnis oder • EG-Typgenehmigung
amtliches Kennzeichen nach § 18(4) StVZO	nein, jedoch Kennzeichnung mit Anschrift des Halters	nein, jedoch Kennzeichnung mit Anschrift des Halters	ja
Untersuchung nach § 29 StVZO	nein	nein	ja
Untersuchung nach § 37 BGV D27	ja	ja	ja

Tabelle 1: Zulassungsverfahren für Stapler

mögliche Abweichungen von den Bau- und Ausrüstungsvorschriften der StVZO und die dafür zu erfüllenden Auflagen und Bedingungen genannt.

Das Merkblatt wurde im Verkehrsblatt, Heft 23-2004, S. 604–612, abgedruckt und kann bezogen werden beim:

Verkehrsblatt-Verlag
Borgmann GmbH & Co. KG
Hohe Str. 39
44139 Dortmund
Fax: 01 80/5 34 01 20
E-mail: info@verkehrsblatt.de

Entsprechend den Ausführungen des Merkblattes werden an die Ausrüstung von Staplern für den Einsatz im öffentlichen Verkehrsbereich u. a. folgende Anforderungen gestellt:

- Fahrzeugteile, insbesondere solche für lichttechnische Einrichtungen sowie Scheiben, müssen in einer amtlich genehmigten Bauart entsprechend § 22a StVZO ausgeführt sein. Für zahlreiche andere Teile gibt es Ausnahmen, siehe unten.
- Die Stapler müssen entsprechend § 30 StVZO so gebaut und ausgerüstet sein, dass ihr verkehrsüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als vermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Abweichungen werden zugestanden hinsichtlich der Anordnung von Kupplungs-, Brems- und Fahrpedal, der Rückenlehnen und der Höhenverstellung des Fahrersitzes.
- Die Vorschrift des § 30c (1) StVZO, wonach am Umriss der Fahrzeuge keine Teile so hervorragen dürfen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden, wird bzgl. Gabelzinken als erfüllt angesehen, wenn sie durch rot-weiß gestreifte

Schutzvorrichtungen ausreichend abgedeckt sind. Dabei kann auf die Abdeckung beim Fahren mit Last sowie unmittelbar beim Be- und Entladen, z. B. von anderen Straßenfahrzeugen, verzichtet werden.



Bild 2: Schutzvorrichtung zum Abdecken der Gabelspitzen

- Fahrersitz und Hubgerüst müssen so angeordnet sein, dass sich das nach dem Stand der Technik größtmögliche Sichtfeld für den Fahrer ergibt. Dabei sind Ausnahmen möglich. Die Prüfung des Sichtfeldes ist nach der „Richtlinie zur Beurteilung des Sichtfeldes selbstfahrender Arbeitsmaschinen“ (VkB. 1995 S. 274) durchzuführen. Es ist vermerkt, dass für Querstapler Ausnahmen bzgl. des Sichtfeldes grundsätzlich nicht zu befürworten sind.
- Statt Luftreifen sind bei gefederten Triebachsen bis zu 25 km/h Bauart bestimmter Höchstgeschwindigkeit auch Gummireifen zulässig, wenn sie über ein Arbeitsvermögen von 60 J verfügen; bei ungefederten Triebachsen jedoch nur bis 16 km/h Bauart bedingter Höchstgeschwindigkeit. Ausnahme: bis 25 km/h bei ausreichendem Federungsverhalten, so z. B. bei Verwendung von Vollreifen (Solid tyres) nach ETRTO-Standard.
- Für die beiden Bremsanlagen des Staplers müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Betätigungseinrichtungen vorhanden sein, die vom Fahrersitz aus leicht erreichbar sind. Bei Bruch eines Teils der Bremsanlage – außer den Radbremsen – muss es möglich sein, das Fahrzeug abstuftbar mit der für die andere Bremse vorgeschriebenen Wirkung bis zum Stillstand abzubremsen.

Für die Abnahme der Bremsen ist die „Richtlinie für die Prüfung von Bremsanlagen von Kfz und Anhängern“ (BMV/StV 7/8126U64 v. 04.12.1964, VkB. S. 593) oder die EG-Richtlinien 76/432/EWG,

71/320/EWG oder die ECE-Regelung Nr. 13 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

Stapler mit hydrostatischen Bremsanlagen müssen der „Richtlinie für Bremsanlagen von Fahrzeugen mit hydrostatischem Antrieb“ (BMV/StV 13/36.25-05-01 v. 05.10.1998, VkB. S. 1226) entsprechen. Dabei gilt noch Folgendes:

- Mittlere Bremsverzögerung mindestens $2,5 \text{ m/s}^2$, bei Bauart bestimmter Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h: mindestens $1,5 \text{ m/s}^2$.
- Bei Fahrzeugen, die am 01.01.2001 erstmals in den Verkehr gekommen sind: mittlere Vollverzögerung mindestens $5,0 \text{ m/s}^2$, bei Bauart bestimmter Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h: mindestens $3,5 \text{ m/s}^2$.
- Eine der beiden Bremsanlagen muss feststellbar sein.
- Für Stapler mit gespeicherter elektrischer Energie gilt § 41 (7) StVZO.
- Ausnahmen von der vorgeschriebenen Vollverzögerung sind möglich, wenn mindestens die Anforderungen aus ISO 6292 erfüllt sind.



Bild 3: Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler und Fahrtrichtungsanzeiger

- Unterlegkeile sind erforderlich bei Staplern über 4 t zul. Gesamtgewicht; Ausnahmen sind möglich.
- Bei Antrieb mit Flüssiggas gilt einschließlich fest eingebauter Behälter die ECE-Reg. 67.01. Hinsichtlich der Druckgasbehälter gilt für Stapler, die vor dem 01.01.2003 in Verkehr gekommen sind, die (inzwischen zurückgezogene) Druckbehälterverordnung weiterhin.
- Für Druckbehälter von Druckluftbremsanlagen gilt die Richtlinie 87/404/EWG. Davon ausgenommen sind Stapler, die vor dem 01.11.2003 in Verkehr gekommen sind. Für diese gilt die (inzwischen zurückgezogene) Druckbehälterverordnung in sinnvoller Anwendung weiterhin.
- Bei Staplern mit Flüssiggasantrieb ist die „Richtlinie für die Prüfung von Fahrzeugen, deren Motor mit verflüssigten Gasen (Propan, Butan u. ä.) betrieben wird“ (BMV/StV7-8232U/69 v. 29.09.1969, VkB1. S. 634) zu beachten.
- Als lichttechnische Einrichtungen (siehe Bilder 3–5) sind vorgeschrieben:
 - Scheinwerfer (§ 50 Abs. 3 StVZO)
 - Begrenzungsleuchten (bei Fahrzeugen mit mehr als 1 m Breite), Spurhalteleuchten (§ 51 StVZO)
 - Seitliche Kenntlichmachung für Fahrzeuge mit mehr als 6 m Länge (§ 51a StVZO)
 - Schlussleuchten, Bremsleuchten, Rückstrahler (§ 53 StVZO)
 - Warndreieck, Warnleuchte (bei Fahrzeugen über 3,5 t zGG), Warnblinkanlage (§ 53a StVZO)
 - Fahrtrichtungsanzeiger (§ 54 StVZO)

Ausnahmen sind möglich, wenn der Stapler nur bei Tage und ausreichenden Sichtverhältnissen eine öffentliche Straße überquert.

- Ein Außenspiegel (an der linken Seite) und ein Innenspiegel (§ 56 StVZO), bei eingeschränkter Sicht nach hinten zusätzlich ein Außenspiegel rechts; Ausnahme möglich (siehe Bilder 4 und 5)
- Bei Bauart bestimmter Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h ist eine Kennzeichnung mit Geschwindigkeitsschildern an den beiden Längsseiten und an der Rückseite erforderlich. Ausnahmen von der Anbringung an den Längsseiten oder an der Rückseite sind möglich.
- Das bei einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h erforderliche amtliche Kennzeichen muss an der Rückseite des Staplers angebracht sein.

Bild 4: Außenspiegel



Bild 5: Scheinwerfer und Innenspiegel

Amtliches Kennzeichen

Die Verpflichtung zum Führen eines amtlichen Kennzeichens für im öffentlichen Verkehr eingesetzte Stapler ergibt sich aus § 18 Abs. 4 Nr. 1 StVZO. Dort heißt es:

§ 18 Zulassungspflichtigkeit

(4) Die nach Absatz 2 von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommenen

1. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Stapler und einachsigen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h,

...

müssen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen ein eigenes amtliches Kennzeichen führen. ... Für die Kennzeichnung von betriebserlaubnispflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und einachsigen land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gilt § 64 b entsprechend.

Bei Staplern, deren Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt, muss bei Verkehr auf öffentlichen Straßen anstelle eines amtlichen Kennzeichens auf der linken Seite Name und Anschrift des Halters (Bild 6) in unverwischbarer Schrift deutlich angegeben sein.

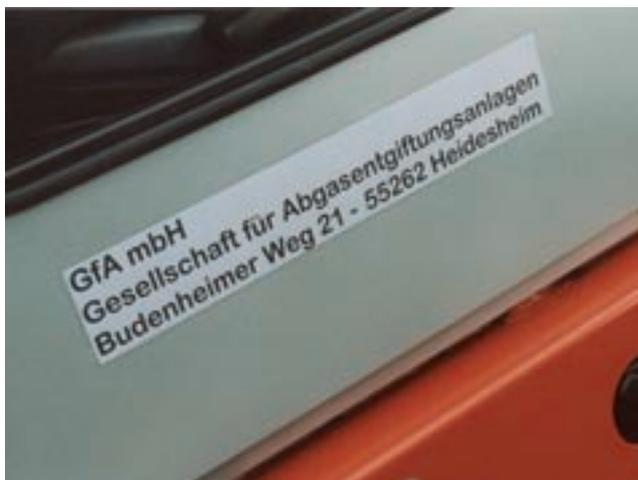


Bild 6: Beispiel für die Kennzeichnung eines Staplers

Prüfungen gemäß StVZO

Stapler mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h unterliegen nicht der regelmäßigen Prüfung gemäß § 29 StVZO. Zudem sind Stapler, unabhängig von ihrer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit, von der Abgasuntersuchung gemäß § 47a StVZO ausgenommen.

Kfz-Steuer/Versicherungen

Nach § 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) ist jeder Halter eines inländischen Fahrzeuges zur Zahlung von Kraftfahrzeugsteuer verpflichtet. Allerdings gibt es für Stapler eine Ausnahme. In § 3 KraftStG heißt es:

§ 3 Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;

Da Stapler gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 1b StVZO vom Zulassungsverfahren befreit sind, muss für diese Fahrzeugart auch keine Kraftfahrzeugsteuer entrichtet werden.

Auch wenn Stapler von der Zulassungspflicht nach StVZO befreit sind, muss gemäß § 1 des Gesetzes über Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz – PflVG) eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dort heißt es:

§ 1 Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 StVG) verwendet wird.

Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht besteht nach der in § 2 PflVG enthaltenen Auflistung u. a. für Halter von:

- Kraftfahrzeugen mit einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, wenn ...

Da Stapler in der Regel bauartbedingt schneller als 6 km/h fahren und auch keine selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sind – sie werden diesen nur in Bezug auf die Zulassung nach StVZO gleichgestellt – ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht gegeben!

Es ist zwar beabsichtigt, § 2 PflVG in der Art zu ändern, dass auch die Halter von Staplern von der Versicherungspflicht befreit sind. Der Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft treten soll, stand jedoch bei Drucklegung dieser Schrift noch nicht fest. Nach derzeitiger Rechtslage ist der Halter verpflichtet, für Stapler, sofern diese im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Fahrerlaubnis

Hinsichtlich der Fahrerlaubnis hat sich aufgrund der 36. Verordnung zur Änderung der StVZO nichts geändert.

Für den innerbetrieblichen Bereich findet die Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D 27) Anwendung. Dort ist der Auftrag zum selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen in § 7 Abs. 1 geregelt. Hiernach darf der Unternehmer mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz (z. B. Gabelstapler) und Flurförderzeugen mit Fahrerstand nur Personen beauftragen, die mindestens 18 Jahre alt sind, für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind, ihre Fähigkeit nachgewiesen haben und vom Unternehmer schriftlich mit der Führung beauftragt wurden.

Wird mit dem Stapler öffentlicher Verkehrsraum befahren, so gelten zusätzlich das Straßenverkehrsgesetz, die Straßenverkehrs-Ordnung, die Straßenverkehrszulassungs-Ordnung sowie die Fahrerlaubnisverordnung. Nähere Details sind aus Tabelle 2 zu entnehmen.

Fahrerlaubnis für Stapler		
	Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit v	
	v ≤ 6km/h	v > 6 km/h
erforderlich nach § 2 StVG	nein	Fahrerlaubnisklassen bis 31.12.1998 gemäß § 5 StVZO Klasse 3 bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht Klasse 2 über 7,5 t zul. Gesamtgewicht Klasse 5 bis v ≤ 25 km/h, sofern Fahrerlaubnis vor 01.01.1989 erteilt Fahrerlaubnisklassen ab 01.01.1999 gemäß FeV B (zul. Gesamtgewicht ≤ 3,5 t) C (zul. Gesamtgewicht > 3,5 t) C1 (3,5 t < zul. Gesamtgewicht ≤ 7,5 t) L (v ≤ 25 km/h, unabhängig vom zul. Gesamtgewicht)
erforderlich nach § 7 (1) UVV „Flurförderzeuge“ (BGV D 27)	schriftlicher Fahrauftrag durch den Unternehmer Voraussetzung: <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 18 Jahre alt, 2. für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet und 3. Befähigung nachgewiesen 	

Tabelle 2: Fahrerlaubnis in Bezug auf Stapler

